



Einladung zur Gemeindeversammlung

Freitag, 14. Juni 2019 um 20.00 Uhr

Primarschulhaus Pünt, Aula

Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon

Traktandenliste

- 1. Abnahme der Jahresrechnung 2018**
- 2. Genehmigung Bruttokredit von CHF 355'000.00 für einen Bewegungspark**
- 3. Vorberatung Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon**
- 4. Genehmigung Gebührenverordnung der Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon**
- 5. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz**
- 6. Bekanntmachungen**

Beiliegend zur Einladung finden Sie kurze Erläuterungen zu der Rechnung 2018 sowie den weiteren Traktanden. Sämtliche Akten liegen in der Gemeindekanzlei, der Beleuchtende Bericht ab 31. Mai 2019, während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf. Die Unterlagen können auch auf den Homepages, www.sekossingen.ch, www.ossingen.ch und www.truttikon.ch eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung kostenlos bestellt werden.

Anfragen können bis spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich bei der Sekundarschulgemeinde eingereicht werden (§ 17 Gemeindegesetz).

Zur Gemeindeversammlung der Sekundarschule Ossingen-Truttikon sind neben den Stimmberechtigten der Gemeinde Ossingen und Truttikon auch Gäste aus der Politischen Gemeinde Neunforn freundlich eingeladen.

Die Sekundarschulpflege freut sich über Ihr Interesse und eine rege Teilnahme an der Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. Juni 2019.

Ossingen, im Mai 2019

**FÜR DIE SEKUNDARSCHULPFLEGE
Der Präsident: Thomas Lagler**

1. Abnahme der Jahresrechnung 2018

Laufende Rechnung Funktionale Gliederung	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 BEHÖRDEN UND ALLGEMEINDE VERWALTUNG	9'932.25	0.00	6'900	0	7'878.95	0.00
2 BILDUNG	2'016'072.90	452'709.30	2'132'668	444'122	2'036'212.74	445'026.00
3 KULTUR UND FREIZEIT	16'204.15	15'080.00	14'800	12'954	16'973.00	16'792.26
4 GESUNDHEIT	4'251.20	1'038.70	7'000	0	5'727.65	1'059.15
5 SOZIALE WOHLFAHRT	0.00	5'400.00	0	5'400	0.00	5'400.00
9 FINANZEN UND STEUERN	280'477.85	1'745'473.90	287'800	1'863'519	234'974.00	1'879'288.25
Total Aufwand / Ertrag	2'326'938.35	2'219'701.90	2'449'168	2'325'995	2'301'766.34	2'347'565.66
Ertrags-/Aufwandüberschuss		107'236.45		123'173	45'799.32	
Total	2'326'938.35	2'326'938.35	2'449'168	2'449'168	2'347'565.66	2'347'565.66
Abschreibungen	243'225.00		241'000		188'718.00	
Selbstfinanzierung	135'988.55		117'827		234'517.32	
Steuerfuss	25%		25%		25%	

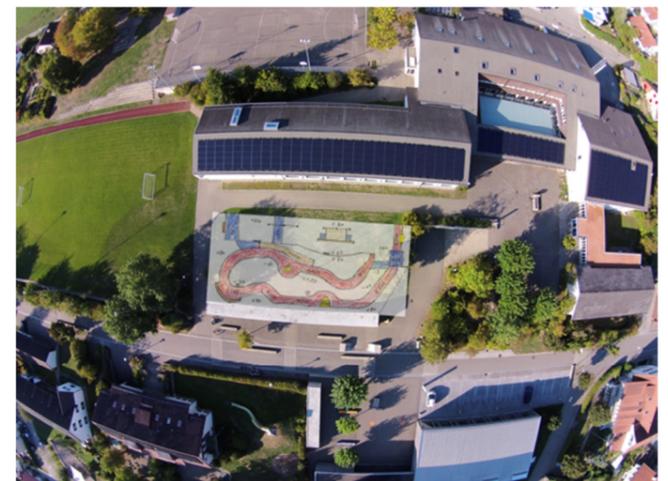
Bilanz	Bestand am 31.12.2018		Kapitalkonto		Bestand am 31.12.2017	
	Aktiven	Passiven	Bilanzfehlb.	Eigenkapital	Aktiven	Passiven
Gesamtaktiven	3'121'825.26				3'087'056.26	
Gesamtpassiven		204'674.35				62'668.90
Eigenkapital Anfang Rechnungsjahr				3'024'387.36		
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung				-107'236.45		
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr		2'917'150.91		2'917'150.91		3'024'387.36
	3'121'825.26	3'121'825.26			3'087'056.26	3'087'056.26

Investitionen	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2 BILDUNG	19'225.00	0.00	0	0	5'718.00	0.00
Total	19'225.00	0.00	0	0	5'718.00	0.00

2. Genehmigung Bruttokredit von CHF 355'000.00 für Bewegungspark

Das Projekt hat zum Ziel, auf dem Gelände der Sekundarschule Ossingen-Truttikon einen multifunktionalen Bewegungspark auf einer Fläche von ca. 580m² für Rollsportarten zu erstellen. Der Park soll den Anforderungen der Skate-, Kickboard- und Scooter-Szene von Ossingen und Truttikon gerecht werden. Es soll ein schlichter, aber funktionierender Park mit verschiedenen Elementen entstehen, die ein breites Spektrum an Benutzern bedient. Der vorgesehene Park nutzt das Gelände und bietet viele Herausforderungen für alle Benutzer jeden Alters und jeder Könnertstufe. Sitzbänke und Abfalleimer sind eingeplant. So entsteht ein Ort der Begegnung für junge Leute, Junggebliebene und Familien.

Der Bewegungspark wird in das bestehende Gelände integriert. Das heisst, das jetzige Niveau wird teilweise versenkt und teilweise aufgebaut. Die Kosten für eine Lärmschutzwand sind eingerechnet. Es ist sehr einfach diese nachträglich einzubauen falls erforderlich. Zudem ergibt sich eine unauffällige Optik und bietet die Möglichkeit, den Park im Gelände „verschwinden“ zu lassen.



Der Park wird nach der Philosophie der Bowl Construction AG konzipiert: „Sicherheit maximieren, Fahrkomfort verbessern, Langlebigkeit erzielen, den Knirps, dessen Eltern und den Könnern ansprechen und jedem eine Herausforderung bieten, die er bewältigen kann.“

3. Vorberatung Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon

Das kantonale Gemeindegesetz ist die wichtigste Rechtsgrundlage für die Gemeindeordnung einer Gemeinde. Die bisherige Gemeindeorganisation basierte auf dem Gemeindegesetz von 1926. Dieses wurde auf den 1. Januar 2018 von einem neuen Gemeindegesetz abgelöst. Alle Gemeinden im Kanton Zürich müssen bis spätestens 2022 ihre Gemeindeordnung überarbeiten.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Entwurf für die neue Gemeindeordnung geprüft und Stellung genommen. In einer gemeinsamen Sitzung sind die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde, Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon und Primarschulgemeinde Ossingen soweit wie möglich aufeinander abgestimmt worden.

Die Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon haben an der Urnenabstimmung vom 1. September 2019 über die neue Gemeindeordnung zu beschliessen. Nach geltendem Recht ist bei einer Urnenabstimmung im Vorfeld eine vorberatende Gemeindeversammlung durchzuführen. Dabei sind Änderungsanträge möglich, jedoch ist eine Abstimmung über die Gemeindeordnung ausgeschlossen. Nach der Zustimmung an der Urne und der Genehmigung des Regierungsrates, tritt die neue Gemeindeordnung voraussichtlich per 1. Januar 2020 in Kraft.

4. Genehmigung Gebührenverordnung der Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon

Mit Inkrafttreten des neuen kantonalen Gemeindegesetzes fällt auch die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden per 1. Januar 2018 ersatzlos weg. Mit der Aufhebung der kantonalen Verordnung ist keine rechtliche Grundlage mehr für die von der Schulpflege erhobenen Gebühren vorhanden. Die Gebührenverordnung ist unabhängig von der Inkraftsetzung der Gemeindeordnung, da diese nicht die Höhe der Tarife/Gebühren regelt, sondern die Prinzipien, nach welchen sich die Gebühren berechnen. Diese Lücke muss jede Gemeinde mit dem Erlass einer eigenen Gebührenverordnung schliessen. Diese bildet die neue Grundlage für die Rechtmässigkeit des von der Schulpflege erlassenen Gebührentarifs. Zuständig zum Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung ist die Gemeindeversammlung.